



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Naturenergie Rührse GmbH & Co. KG, Im Orte 8, 31228 Peine-Rührse, Erweiterung der
bestehenden Blockheizkraftwerk-Anlage (BHKW) um einen zweiten Motor**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Die Naturenergie Rührse GmbH & Co. KG hat die Erweiterung einer baurechtlich genehmigten BHKW-Anlage um einen zweiten Motor in einem separaten Motorenraum am Standort Im Orte 8 in Peine-Rührse beantragt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen BHKW-Motors ist eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Anlage von derzeit 0,6 MW auf insgesamt 1,4 MW verbunden. Um die Stromproduktion im BHKW zumindest teilweise in Zeiten höheren Bedarfs zu verlagern, muss die installierte Feuerungswärmeleistung erhöht werden.

Damit handelt es sich jetzt um eine Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV und es ist eine Genehmigung einer Neuanlage gemäß § 4 BImSchG erforderlich.

Es werden weder die eingesetzte Biogasmenge, noch die produzierte Strom- und Wärmemenge erhöht.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 22 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Vermerk

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann und ob eine UVP erforderlich ist.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Besondere örtliche Gegebenheiten sind der Genehmigungsbehörde nicht bekannt und wurden von den beteiligten Behörden auch nicht vorgetragen. Damit entfällt die Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.